

## **Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

### **1. Geltungsbereich**

Für alle vom Auftraggeber übernommenen Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte.

### **2. Angebote und Angebotsunterlagen**

2.1 Angebote sind für die Dauer von 24 Werktagen ab Datum des Angebotes verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2.2 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.

2.4 Behördliche oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

2.5 Sämtliche Nebearbeiten (z. B. Maurer-, Zimmermann-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro-, Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.

2.6 Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.

2.7 Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseits kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

2.8 Montagen, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

### **3. Auftragserteilung**

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote. Das Schriftformerfordernis entfällt bei nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Auftrages.

### **4. Preise**

4.1 Die in unserem Angebot genannten Preise verstehen sich Netto zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung und Montage gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer.

4.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:

- Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder

- Lohn- und Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen oder

- die Mehrwertsteuer.

4.3 Für nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.

4.4 Für den Fall einer teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung (Vertragskündigung) durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund kann der Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr. 1 Absatz 2 VOB, Teil B oder eine Pauschale in Höhe von zehn Prozent des gekündigten Auftragswertes geltend machen, wobei der Auftraggeber berechtigt ist, den Beweis eines geringeren Schadens zu führen.

### **5. Zahlung**

5.1 Für alle Zahlungen gilt § 16 der VOB, Teil B, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.2 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

5.3 Wechselzahlungen sind nur bei besonderer Vereinbarung zulässig. Akzeptierte oder Kundenwechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehende Forderungen fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer vom Auftragnehmer gesetzten Nachfrist von zwölf Werktagen, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist er sodann berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen und die Arbeiten einzustellen sowie alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen und Schadensersatzansprüche zu stellen.

### **6. Lieferzeit und Montage**

6.1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, technischer Klärung und herstellerbedingten Lieferzeiten zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach Ziffer 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.

6.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

## 7. Haftung für Mängel

7.1 Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.

7.2 (1) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen insbesondere wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware (Aluminium, Kunststoff, Glas) und der Gefahr von Beschädigungen voraus, dass der Besteller die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung in jedem Falle unverzüglich auf ihre Mängelfreiheit überprüft.

(2) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift – auch soweit sie von Seiten unserer Vorlieferanten erfolgt – befreit den Besteller nicht von der eigenen, sorgfältigen Prüfung unserer Waren für den beabsichtigten Zweck.

(3) Alle offensichtlichen und/oder erkannten Mängel, Fehlmengen und Falschliefereien sind uns unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen ab Empfang der Ware, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. In jedem Fall muss uns die Anzeige aber vor Verarbeitung oder Einbau der Ware gemacht werden. Nach Zuschnitt oder sonstiger begonnener Verarbeitung der Ware ist jede Beanstandung offensichtlicher Mängel ausgeschlossen.

(4) Zeigt sich später ein Mangel, bzw. trotz sorgfältiger Untersuchung nicht erkennbar war (versteckter Mangel), so ist der Besteller ebenfalls verpflichtet, diesen unverzüglich, spätestens aber binnen acht Tagen nach seiner Entdeckung, schriftlich anzuzeigen, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

(5) Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder fristgerechte Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(6) Der Ausschluss der Haftung gemäß § 442 BGB bleibt unberührt.

7.3 Bei Mängelrügen ist uns Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle zu gewähren oder der beanstandete Liefergegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen.

7.4 (1) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückgehen.

(2) Versucht der Besteller oder ein von ihm beauftragter Dritter erfolglos die Mängelbeseitigung vorzunehmen, entfällt ebenfalls die Gewährleistungspflicht in den Grenzen von Ziffer 9.

(3) Auch wenn sich der Besteller mit der Vertragserfüllung insgesamt oder einem der Bedeutung des Mangels nicht entsprechenden Teil der Leistung in Verzug befindet, hat er einen Anspruch auf Gewährleistung nur in den Grenzen von Ziffer 9.

7.5 (1) Handelsübliche, durch die Herstellung bedingte oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönungen sowie Qualität sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig, soweit wir keine Garantie im Sinne des § 443 BGB übernehmen. Es gilt das jeweilige Toleranzen Handbuch der einzelnen Hersteller

(2) Bei jeglichen Mängeln gebrauchter oder als herabgesetzt vereinbarter Ware ist die Haftung in den Grenzen von Ziffer 9. ausgeschlossen.

7.6 (1) Insbesondere stellen folgende physikalische Eigenschaften unserer Liefergegenstände keine Mängel dar:

- Interferenzerscheinungen (Erscheinung von Spektralfarben auf besonders planen Glasflächen),  
- Doppelscheibeneffekt (Konkave bzw. konvexe Durchbiegung der Scheiben eines Isolierglasverbundes, erzeugt durch einen Druckausgleich des eingeschlossenen Gasvolumens mit dem Umgebungsdruck, durch den sich Spiegelbilder verzerren können),

- Anisotropien (Irisationserscheinungen, die an thermisch vorgespannten Scheiben, wie Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) und teilvorgespanntem Glas (TVG), auftreten können. Der Herstellprozess erzeugt Spannungszonen im Glas, die unter polarisiertem Licht zu Doppelbrechungen und sichtbaren Polarisationsfeldern führen können. Dieser Effekt ist für ESG bzw. TVG charakteristisch und physikalisch bedingt.),

- Farb- und Reflektionsunterschiede bei Beschichtungen,

- Produkttypische Schlieren, Oberflächenstrukturen, Luftblasen, Ziehspuren in Ornamentglas

- Kondensation auf den Scheiben-Außenflächen (Tauwasserbildung),

- Unterschiedliche Benutzbarkeit von Glasoberflächen,

- Klappergeräusche im Scheibenzwischenraum bei Zier- und Funktionsteilen (Können zeitweilig durch klimatische Einflüsse, Erschütterungen oder manuell angeregte Schwingungen entstehen.).

(2) Fertigungsbedingte und nicht reklamierbare Eigenschaften sind ferner:

- geringfügige Unregelmäßigkeiten im Bereich des Randverbundes, wenn konstruktionsbedingt der Isolierglas-Randverbund an einer oder mehreren Seiten nicht durch einen Rahmen abgedeckt ist,

- Verfärbungen und eine sich vom Glas lösende Metalloxydschicht bei Stufenisolierglas. Die äußere Scheibe zum Luftzwischenraum ist beschichtet, die Fläche des Glasüberstandes wird jedoch nicht entschichtet.

- Verunreinigungen durch die Putzmittel der Kunstverglasung bei vom Besteller gestellten Blei- und Messingverglasungen. Diese pulverigen Rückstände sind oft unvermeidlich und fallen erst nachträglich aus.

(3) Bei Einscheibensicherheitsglas (ESG) können – material- und herstellungsbedingt unvermeidbare – Nickelsulfideinschlüsse die Gefahr von Spontanbrüchen begründen. Je nach Verwendungszweck können diese Scheiben auf besonderen und zu vergütenden Wunsch des Bestellers einem sog. Heat Soak Test unterzogen werden. Dieses Verfahren reduziert das Restrisiko solcher Brüche erheblich, schließt sie aber nicht vollkommen aus.

(4) Alle technischen Daten, insbesondere bei Isolierglas (Schallschutz-, Wärmedämmwert usw.) beruhen auf Angaben der Hersteller. Eine Garantie übernehmen wir hierfür nicht.

(5) Wird bei vorgespannten Gläsern auf eine besondere Anordnung der Aufhängepunkte Wert gelegt, so hat der Besteller dies ausdrücklich anzugeben und kann nur im Rahmen des produktionstechnisch Möglichen berücksichtigt werden.

(6) Ug-Werte wurden nach DIN EN 673 für den senkrechten Einbau ermittelt. Aus physikalischen Gründen verschlechtert sich der Ug-Wert von Isolierverglasungen bei geneigtem Einbau, in Abhängigkeit vom Neigungswinkel. Ug-Werte für bestimmte Neigungswinkel in der konkreten Einbausituation können wir auf Anfrage nach DIN EN 673 ermitteln.

7.7 (1) Veröffentlichte Funktionsdaten entsprechen den jeweils gültigen Normen und den darin festgelegten Messbedingungen. Bei Einbau der Ware sind Abweichungen von den Werten möglich und stellen keinen Mangel dar.

(2) Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

(3) Bei eventuellen Garantien beschränkt sich die Ersatzpflicht im Falle berechtigter Reklamation auf die Lieferung einer neuen Einheit. Für die Ersatzscheibe gilt nur die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist wird hiervon nicht berührt.

7.8 (1) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Unser Recht, die Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(2) Alternativ zu der Nacherfüllung sind wir berechtigt, anstelle der Nacherfüllung den Minderwert des Mangels zu erstatten. Wenn mit dem Besteller eine Geschäftsverbindung mit Kontokorrentabrede besteht, sind wir darüber hinaus berechtigt, eine Gutschrift über den Rechnungsbetrag oder den Minderwert zu erteilen. Erteilen wir eine Gutschrift und widerspricht der Besteller nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so berechtigt die Gutschrift nur zur Bestellung neuer Ware. Dies gilt auch, wenn die Geschäftsverbindung beendet wird und aufgrund erteilter Gutschriften ein Saldo zu unseren Lasten besteht.

(3) Zum Zweck der Prüfung der Ware und im Fall der Nacherfüllung tragen wir alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit tatsächlich auch ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Soweit sich die Kosten der erforderlichen Aufwendung dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, trägt diese Mehrkosten auf jeden Fall der Besteller.

(4) Die Aus- und Einbaukosten bei der Nachlieferung oder Nachbesserung trägt der Besteller. Unsere Haftung nach Ziffer 9. dieser AGB bleibt unberührt.

(5) Das Recht des Bestellers vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern besteht erst dann, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist mit entsprechender Androhung des Rücktritts erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(6) Bestehen Mängel an einem Teil der Leistung berechtigen diese nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die restliche Lieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.

(7) Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.

(8) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der Ziffer 9 dieser AGB und ist im Übrigen ausgeschlossen.

7.9 (1) In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Voraussetzung für den Lieferantenregress ist aber, dass die von uns gelieferte Ware über die gesamte Lieferkette unverändert an den Verbraucher verkauft wird, und dass der bei Übergabe an den Verbraucher vorliegende Mangel auch im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller einen Mangel darstellt.

## **8. Abnahme und Gefahrübergang**

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr zum Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das gleiche gilt wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat. Das Objekt ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Im Übrigen gelten die §§ 7 und 12 der VOB, Teil B.

## **9. Gewährleistung und Schadenersatz**

9.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist nach § 13 VOB, Teil B zu rügen.

9.2 Eine Aufrechnung mit anderen als unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ohne vorherige gegenseitige Vereinbarung nicht statthaft.

9.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen insbesondere bei Nachbestellungen berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

9.4 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

9.5 Über das Vorstehende hinausgehende Ansprüche insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsstrafen oder entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Schadenersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Gelieferte Gegenstände (Vorbehaltungsgegenstände) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche Eigentum des Auftragnehmers.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet Pfändungen der Vorbehaltsgegenstände beim Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

10.3 Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Fall werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an den Auftragnehmer ab.

10.4 Werden die Vorbehaltsgegenstände vom Auftraggeber bzw. im Auftrag des Auftraggebers als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung mit allen Nebenrechten, einschl. der Einräumung einer Sicherheitshypothek, an den Auftragnehmer ab.

10.5 Werden Vorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer Veräußerung der Grundstücksrechte entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Übersteigt der Wert der für den Auftragnehmer bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als zehn Prozent, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur entsprechenden Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.

10.6 Erfüllt der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht oder nicht pünktlich oder wirkt er in unzulässiger Weise auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ein, so kann der Auftragnehmer unbeschadet des ihm zustehenden Anspruchs auf Erfüllung des Vertrages die Gegenstände herausverlangen, sofern eine dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner Verpflichtung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist. Hat der Auftraggeber den Vertrag erfüllt, so hat der Auftragnehmer die Gegenstände zurückzugeben. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Abzahlungsgeschäfte.

## **11. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO**

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: <https://www.boniversum.de/eu-dsgvo/informationen-nach-eu-dsgvo-fuer-verbraucher/>.

## **12. Gerichtsstand**

Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

## **13. Rechtsgültigkeit**

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.